

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 40 (1964-1965)
Heft: 24

Artikel: Die päpstliche Schweizergarde
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-708939>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erstklassige Passphotos

Pleyer-*PHOTO*

Zürich Bahnhofstrasse 104

durch gemildert, daß der Krieg nur ein «kalter» ist, der in einem klaren Gegensatz zum «heißen» Krieg steht. Der «kalte Krieg» deutet eine gemilderte Form des Krieges an, in welchem der Krieg die Steigerung zum «richtigen Krieg», dem «Schießkrieg», dem Krieg der militärischen Gewaltanwendung nicht oder noch nicht erlebt hat. Beim «kalten Krieg» muß es sich also um einen Zustand handeln, der irgendwo zwischen dem Krieg im hergebrachten Sinn des Wortes und dem Frieden liegt. Aber dieser Zustand liegt doch wohl näher beim Krieg als im Frieden, denn in ihm wird der Krieg, nicht der Friede charakterisiert — es ist darin vom «kalten Krieg» und nicht etwa vom «heißen Frieden» die Rede.

Dieser Begriff des «kalten Krieges» ist nicht alt, er ist ein Kind unserer Zeit und ein Ausdruck der heutigen weltpolitischen Lage. Das Wort soll vom amerikanischen Politiker Bernhard Baruch stammen; es wurde allgemein bekannt durch ein im Jahre 1947 erschienenes Buch Walter Lippmanns, das diesen Titel trug. Die dem Begriff des «kalten Krieges» zugrunde liegende politische Situation ist im wesentlichen durch zwei Erscheinungen gekennzeichnet:

1. Durch die bald nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges auftretenden internationalen Spannungen zwischen Ost und West, die in der heutigen politischen Teilung der Welt in zwei große Machtblöcke deutlich werden. Dieses internationale Spannungsverhältnis erhält aus dem Streben des kommunistischen Blocks nach totaler Weltbeherrschung dauernd neue Nahrung; es wird so lange nicht einem dauerhaften Frieden weichen, als dieses Ziel nicht erreicht, oder aus zwingenden Gründen aufgegeben worden ist.
2. Durch die atomare Gefahr, welche die Erreichung politischer Ziele mit militärischen Mitteln als zu gefährvoll erscheinen läßt. Das Risiko der Ausweitung jedes «richtigen» Krieges zu einem Atomkrieg von totalen, weltweiten Ausmaßen ist heute so groß, daß kein vernünftiger Staatsmann einen solchen Weg suchen wird. Denn in einem Atomkrieg gibt es keinen Sieger mehr, sondern bestenfalls noch vereinzelte Ueberlebende. Da jedem «heißen Krieg» die Gefahr innewohnt, zum Atomkrieg auszuarten, und da der Atomkrieg ungeeignet ist als Mittel zur Erreichung politischer Ziele, muß, so lange auf die Aggression nicht verzichtet wird, der richtige Krieg ersetzt werden durch eine weniger gefährliche Form des Krieges. Der «kalte Krieg» ist darum — neben andern — eine der heute angewendeten Ersatzformen des Krieges.

Die Mittel, mit denen der «kalte Krieg» geführt wird, sind nach Raum, Zeit und angewandeter Methode praktisch unbe-

grenzt; die einzige Beschränkung liegt darin, daß er möglichst lange den Einsatz militärischer Machtmittel zu vermeiden und diese zu ersetzen sucht. Seine Zielsetzung ist dieselbe wie beim «heißen Krieg»: auch beim «kalten Krieg» geht es darum, dem Gegner «seinen Willen aufzuzwingen». Die Instrumente dieser Kriegführung sind namentlich die verschiedenen Formen eines offensiv geführten Angriffs mit psychologischen Mitteln auf die innere Front des Gegners, wie Propaganda, Subversion, Spionage, Sabotage und sicher auch mittels wirtschaftlicher Druckmaßnahmen. Alle diese Maßnahmen bedeuten für den Gegner eine dauernde Bedrohung, die dadurch einen sehr realen Hintergrund erhält, daß dahinter eine starke, höchst kampfbereite Armee steht, mit deren Einsatz jederzeit gerechnet werden muß. Somit richtet sich der «kalte Krieg» vor allem gegen die Moral und das geistige Durchhaltevermögen des Gegners. Seine innere Bereitschaft soll ausgehöhlt werden, und damit soll seine Kapitulation von innen her vorbereitet werden. Der «kalte Krieg» hat sein bestes Ziel dann erreicht, wenn er sein Opfer dazu bringt, seinen Widerstand aufzugeben, ohne daß ein Schuß gefallen ist.

Einzelne moderne Völkerrechtler haben versucht, den «kalten Krieg» rechtsbegrifflich dadurch zu erfassen, daß sie ihn als einen fest umgrenzten Zwischenzustand zwischen Krieg und Frieden hinstellten. Dieser Versuch wird so lange dem Problem nicht gerecht, als sich die Völkerrechtslehre mit dem «kalten Krieg» nicht befaßt und für ihn keine gültigen Regeln erarbeitet hat. So lange dies nicht der Fall ist, muß der «kalte Krieg» innerhalb der rechtlichen Systematik als eine besondere Form des Friedens behandelt werden. Wohl ist er Ausdruck einer politischen Feindschaft, in welcher der friedliche Verkehr zwischen den betroffenen Staaten oder Staatengruppen auf ein Mindestmaß beschränkt ist, in der man sich gegenseitig Unfreundlichkeiten zufügt, die sich an der Grenze des Friedensvölkerrechts bewegen, und in der sogar gewisse Normen des friedlichen Zusammenlebens unter den Völkern ausgeschaltet sind — die aber doch, rechtlich gesehen, nicht als Kriegsrecht gelten kann.

Diese ungenügende rechtliche Erfassung des «kalten Krieges», die dazu führt, daß er in das Friedensrecht eingeordnet werden muß, ist bedauerlich. Es ist zu hoffen, daß sich die Völkerrechtslehre möglichst bald dieses Phänomens annimmt, um es auch rechtlich dort einzuordnen, wo es auch sachlich hingehört: als eine neue, besondere Form der kriegerischen Auseinandersetzung zwischen den Völkern. K.

355.318.2

Die päpstliche Schweizergarde

Ein verantwortungsvoller Dienst der Treue und Ehre

Die hohe Aufgabe des Papstes hat in unserer, vom Widerstreit der Ideologien und Religionen zerrissenen Zeit eine Bedeutung erlangt, die im Dienste der Zusammenarbeit und Einigung der Christenheit aller Weltteile Träger einer Hoffnung ist, an die

sich Menschen aller Rassen und Farben klammern. Dem Heiligen Vater zu dienen, ihn zu beschützen und ihm in der Erfüllung seiner Aufgabe nahe- und beizustehen, ist seit Hunderten von Jahren und auch heute noch das Streben von Menschen, für die Rom als Hauptsitz der katholischen Christenheit einen besonderen Anziehungspunkt bildet.

Zusammen mit Angehörigen anderer Nationen standen seit dem 14. Jahrhundert auch Schweizergarden im Dienste des Heiligen Stuhles, wo sie seit dem 15. Jahrhundert in verschiedenen Besitzungen der Päpste erwähnt werden. Anfänge der Rekrutierungen, die im Einvernehmen mit den Eidgenossen durchgeführt wurden, gehen bereits auf Papst Sixtus IV. (1471–1484) zurück; am bekanntesten jene vom 21. Januar 1480. Die Idee eines stehenden und disziplinierten Korps von Schweizern, das in direkter Abhängigkeit zum Heiligen Stuhl stehen und für den unmittelbaren Schutz der «Sacra Persona Summi Pontificis» und der Apostolischen Paläste verantwortlich sein sollte, wird allgemein Papst Julius II. zugeschrieben.

Er war es, der am 21. Juni 1505 die Staaten «Confederatis Superioris Alemanniae» wissen ließ, er habe Petrus von Hertenstein, «cubiculario nostro», die Anweisung gegeben, 200 Schweizergarden nach Rom zu führen «pro custodia palatii nostri». Für die Reise ließ er ihnen einen Passierschein ausstellen, wie auch für Hertenstein als Truppenführer und einen von Silenen als Hauptmann. Von diesem Haufen kamen am 21. Januar 1506 nur 150 Mann in Rom an, zogen durch die Porta del Popolo zum Petersplatz, wo sie von Julius II. von der Loggia aus mit ihren beiden Anführern feierlich gesegnet wurden.

Unter den einzelnen Päpsten kamen verschiedene neue Verträge zustande. So zum Beispiel das Abkommen, das Papst Leo XII. mit dem Kanton Luzern abschloß, das dann von Papst Pius IX. 1850 bestätigt wurde und noch heute in Kraft ist. Die Gardisten sind auch mit der zeitweise bewegten Geschichte des Papsttums eng verbunden geblieben, wurden sie doch mehrmals entlassen oder die Garde aufgelöst. Das gilt vor allem für die Zeiten der Gefangenschaft oder Verbannung der Päpste. Beim Sacco di Roma fielen 1527 ihrer 147 Gardisten, während sich deren 42 mit Papst Clemens in die Engelsburg retten konnten.

Die jüngste Neuorganisation der Schweizergarde erfolgte durch Papst Pius X. mit der neuen Regelung vom 13. März 1914, die ihren Bestand festlegt auf 6 Offiziere mit einem Obersten als Kommandanten und einem Kaplan, 15 Unteroffiziere und 110 Gardisten, Hellebardiere genannt, die aus allen Kantonen der Schweiz, mit Ausnahme des Tessins, ausgesucht werden. In einem Schreiben des Kardinal-Staatssekretärs vom 20. Mai

1919 bestimmte Papst Benedikt XV., daß der Schweizergarde auch der Vorrang vor der Palatingarde eingeräumt werde.

Dieses Korps, gebildet aus Schweizer Wehrmännern, steht heute wie seit Jahrhunderten im Dienste der Bewachung der Person des Heiligen Vaters, sei es im Vorzimmer oder in seiner Begleitung, wie auch durch die Bewachung des Apostolischen Palastes, vor allem seiner äußeren Eingänge. Die Garde trägt auch heute noch die charakteristische Tracht, deren Entwurf Michelangelo zugeschrieben wird. Im Grundgesetz des

Vatikanstaates (7. Juni 1929, Nr. 1) wurde die unmittelbare Abhängigkeit der Schweizergarde vom Papst erneut bestätigt. Gleichzeitig wurde auch festgelegt, daß der Gouverneur des Vatikanstaates zu Zwecken der Sicherheit, falls notwendig, die Hilfe der Schweizergarde auch zu Polizeidiensten anfordern kann.

Wie wird man Hellebardier der Schweizergarde?

Oberst Rudolf Nünlist, der Kommandant der Schweizergarde, hat im Mai dieses Jahres ein Orientierungsblatt

herausgegeben, das übersichtlich alle Angaben enthält, die für einen jungen Schweizer mit der Absicht einer Dienstverpflichtung nach Rom wissenswert sind, das direkt bei der päpstlichen Schweizergarde in der Vatikanstadt angefordert werden kann. Es gibt Auskunft über das Statut der Garde, über die Organisation und Dienstleistung, über Disziplin und Freizeit. Diese Angaben lassen erkennen, daß es sich beim Dienst bei der Schweizergarde um einen Posten handelt, der jedem jungen und strebsamen Mann viel zu bieten hat, wobei Dienst, Behandlung und Entlohnung



1



2



3

1 Ehrenwache der Schweizer Gardisten anlässlich des Besuches des amerikanischen Präsidenten J. F. Kennedy im Vatikan.

2 Die Angehörigen der Schweizergarde haben sich zu einem Chor und zu einer, mit viel Erfolg konzertierenden Gardemusik zusammengeschlossen. In besonderen Kursen lernen sie auch Italienisch und nehmen am Kulturleben der Vatikanstadt und Roms regen Anteil.

3 Neben dem eigentlichen Bewachungsdienst, Sport und Ausbildung, haben die Gardisten auch häufig besondere Ehrendienste zu leisten, wie hier anlässlich des Besuches des schwedischen Königspaares bei Johannes XXIII.

4 Der gegenwärtige Kommandant der Schweizergarde, Oberst Dr. R. Nünlist, in Galauniform.



4



Am 6. Mai jedes Jahr wird in Erinnerung an das Blutopfer der päpstlichen Schweizergarde beim Sacco di Roma der Gardefeiertag festlich begangen, um zu Beginn im Damasushof feierlich die Rekruten zu vereidigen. Dazu ist vor vielen Zuschauern die Schweizergarde mit Fahne angetreten.

allgemein anerkannten modernen Grundsätzen entsprechen. In die Garde aufgenommen werden nur gut-beleumdete, katholische Schweizerbürger im Alter von 19 bis 25 Jahren, welche in der Heimat ihre Rekrutenschule absolviert haben und den physischen Anforderungen genügen. Der Gardist muß ledig sein und eine Mindestgröße von 174 cm haben.

Die Dienstzeit ist für Unteroffiziere auf 25 Dienstjahre befristet. Mit dem Eintritt in die Garde verpflichtet sich der Rekrut für einen Dienst von mindestens zwei Jahren. Die Besoldung beträgt für einen Hellebardier monatlich 91 500.— Lire. Davon gehen rund 20 000.— Lire für die Verköstigung in der Kantine der Garde ab. Der Sold erhöht sich nach zwei Dienstjahren jeweils um 3600.— Lire. Für Gradierte gelten entsprechend höhere Soldansätze. Zu Weihnachten wird eine Gratifikation in der Höhe eines Monatsoldes ausgerichtet. Besondere Dienstprämien werden an Hellebardiere, Korporale und Vice-Korporale ausgerichtet, welche während zwei Jahren ehrenvoll in der Garde gedient haben. Diese Prämie, die 200.— Schweizer Franken beträgt, erhöht sich für jedes nachfolgende Dienstjahr um Fr. 200.— bis zur Maximalsumme von Fr. 1200.—. Bei entsprechender Eignung wird ein Hellebardier nach 10 Dienstjahren Korporal und nach 15 Dienstjahren Wachtmeister.

Nach 10 Dienstjahren werden die Angehörigen der Schweizergarde auch pensionsberechtigt, wobei sich die Pension von 10 bis 20 Dienstjahren entsprechend erhöht. Nach 20 Dienstjahren enthält ein Hellebardier zum Beispiel monatlich 243.— Franken, ein Korporal 342.— Franken und ein Wachtmeister 374.— Franken. Diese Ansätze wurden seit dem 5. Mai 1965 um 15 Prozent erhöht. Auch zur Pension kommen die weihnachtlichen Gratifikationen in der Höhe einer Monatspension.

Für die Unterkunft steht in der Vatikankaserne zwei bis drei Gardisten ein Zimmer zur Verfügung; Unteroffiziere erhalten Einzelzimmer. Für ein Dienstjahr, frühestens nach 11 Monaten, hat der Gardist Anspruch auf einen Monat besoldeten Urlaub. Für Krankheit und Kuraufenthalte kommt der Heilige Stuhl auf. Rekrutierungen der Schweizergarde finden jährlich am 1. März, am 16. Juni, am 1. September und 1. Dezember statt.

—ha—

Schweizerische Armee

Die Bewaffnung der Sanitätstruppe

Eines der wesentlichsten und wohl auch zwingendsten Argumente, das den Befürwortern eines besonderen Zivildienstes für Dienstverweigerer aus religiösen Gründen von militärischer Seite entgegengehalten wird, besteht darin, daß jeder Wehrpflichtige, der es aus innerer Ueberzeugung ablehnt, mit der Waffe in der Hand seinen Dienst in der Armee leisten zu müssen, jederzeit die Möglichkeit hat, bei der **unbewaffneten Sanitätstruppe** seinen Dienst zu leisten. Bei der Sanitätstruppe braucht er keine Waffe zu führen und braucht sich nicht der inneren Belastung auszusetzen, die im Kriegsfall darin bestehen kann, Feinde töten zu müssen. Bei den Sanitätstruppen kann er sich ganz den Aufgaben des «barmherzigen Samariters» hingeben, kann an der Milderung von Schmerzen und an der Heilung von Krankheiten und Verletzungen mitwirken — kurz, er wird in einen Dienst am Nächsten eingesetzt, gegen den ehrlicher Weise keine Skrupel bestehen sollten, sie seien denn in einem eigentlichen Antimilitarismus begründet. Dabei besteht der Rechtsanspruch der Einteilung zur Sanitätstruppe nicht nur schon anlässlich der Rekrutierung, sondern auch zu jedem späteren Zeitpunkt; in letzterem Fall ist vom Gesuchsteller im Blick auf die Umteilung zur Sanitätstruppe an Stelle eines Wiederholungs- oder Ergänzungskurses ein besonderer Umschulungsdienst zu leisten.

Dem Argument, daß mit der Einteilung in die Sanitätstruppe dem Begehren der Dienstverweigerer, keine Waffen tragen zu müssen, Genüge getan sei, wird da und dort das Gegenargument entgegengehalten, die Sanitätstruppe sei heute gar keine unbewaffnete Truppe mehr, sondern auch sie gehöre heute zu den waffentragenden Formationen der Armee. Wie verhält es sich mit der Bewaffnung der Sanitätstruppe?

Das Bedürfnis nach einem individuellen Schutz der Sanitätsmannschaften und insbesondere der darin untergebrachten Kranken und Verwundeten, hat sich in gebieterischer Weise erstmals im Verlauf des Zweiten Weltkrieges gestellt. Neben der seit langem bestehenden und unangefochtenen Ausrüstung der Offiziere und höheren Unteroffiziere der Sanität mit Ordonnanzpistolen wurden darum im Lauf des Aktivdienstes etwa 50 % der Bestände der Sanitätsformationen mit **Leihkarabinern** ausgerüstet. Die damals zur Verfügung stehende Zeit erlaubte den Sanitätstruppen die Pflege zusätzlicher Ausbildungszweige ohne Vernachlässigung der Hauptaufgabe. Da die Ausrüstung mit einer Nahverteidigungswaffe in den Nachkriegsjahren für die Sanität vorerst nicht möglich war, erfolgte ihre Ausbildung vorerst weiterhin am Karabiner.

Im zweiten Halbjahr 1964 wurden bei uns auch die Unteroffiziere und Mannschaften der Sanitätstruppen mit Ordonnanzpistole Modell 1949 ausgerüstet und ausgebildet. Es ist hierzu ausdrücklich festzuhalten, daß diese Bewaffnung auf rein **freiwilliger Basis** erfolgte und daß nur rund 50 % der Angehörigen der Sanitätstruppen die Pistole erhält; wer sich auf Befreiungsgründe beruft, wird ohne weiteres vom Waffentragen ausgenommen. Befreit davon werden im übrigen auch die schießuntauglichen Leute.

Außer der individuellen Pistole wurden dem Korpsmaterial der Sanitätsformationen außerdem **Maschinenpistolen** in folgenden Dotationen zugeteilt:

Sanitäts-Stabskompanien:	15 MP
Sanitätskompanien:	20 MP
Chirurgische Ambulanzen:	10 MP

Die Ausbildung an der Maschinenpistole zielt darauf hin, daß im Prinzip jeder